

Antrag

der Abgeordneten Tom Koenigs, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Memet Kilic, Ute Koczy, Sylvia Kotting-Uhl, Nicole Maisch, Agnes Malczak, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, Dr. Hermann Ott, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Dorothea Steiner, Hans-Christian Ströbele, Daniela Wagner, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Anerkennung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung weiterentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

17 Prozent der Weltbevölkerung verfügen über keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, 40 Prozent der Weltbevölkerung fehlt es an sanitärer Grundversorgung. Nach Meinung von Experten wird sich diese Situation zukünftig vor allem im Bereich der Sanitärversorgung verschärfen. Insgesamt sterben weltweit mehr Menschen an Krankheiten, die auf verschmutztes Wasser und mangelhafte Sanitärversorgung zurückzuführen sind, als an Aids oder im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Fortschritte der internationalen Staatengemeinschaft beim Erreichen der Millennium Development Goals in den Bereichen Armutsbekämpfung, Gesundheit, Umweltschutz, Bildung und Gleichstellung der Geschlechter werden durch die unzureichende Wasser- und Sanitärversorgung unterlaufen. Die Auswirkungen des globalen Problems unzureichender Trinkwasser- und Sanitärversorgung verdeutlichen die Notwendigkeit einer engagierten multilateralen Kooperation zur Entwicklung von Lösungsansätzen.

Anlässlich des Weltwassertages am 22. März 2010 kritisierte Catarina de Albuquerque, die Unabhängige Expertin des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen für das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung, die unzureichende Anerkennung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht (MRWS). In diesem Zusammenhang betonte sie die Bedeutung einer einheitlichen Positionierung der EU als supranationale Organisation mit politischem Einfluss auf andere Akteure. Diese einheitliche Positionierung steht bislang aus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) im Europäischen Rat, im Rat der Europäischen Union, im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV II) und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Menschenrechte (COHOM) anzusprechen und sich in diesen Gremien für eine gemeinsame Position der Anerkennung des MRWS einzusetzen;

2. sich dafür einzusetzen, dass die nachfolgende belgische Ratspräsidentschaft den Schwerpunkt auf das MRWS fortsetzt;
3. sich im Ministerkomitee des Europarates für eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten einzusetzen, den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht anzuerkennen;
4. sich für einen eigenen Allgemeinen Kommentar des UN-Menschenrechtskomitees zur Sanitärversorgung einzusetzen;
5. sich für die Kodifizierung des MRWS in einem Zusatzprotokoll zum Sozialpakt zu engagieren;
6. das MRWS bei Treffen mit Parlamentariern und Regierungsvertretern anderer Staaten anzusprechen, damit ihr politisches Bewusstsein über das Recht gestärkt wird und sie als Multiplikatoren für das MRWS agieren können.

Berlin, den 18. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Noch immer wird der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung von einigen Staaten nicht als Menschenrecht anerkannt sondern nur als Grundbedürfnis betrachtet. Eine Anerkennung als Menschenrecht trägt aber entscheidend zu einer Verbesserung der prekären Versorgungssituation bei. Das Grundbedürfnis nach sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung muss zwar befriedigt werden. Das Menschenrecht hingegen muss geachtet, geschützt und verwirklicht werden. Während eine Bedürfnisbefriedigung nicht notwendigerweise über (mensen-)rechtliche Ansprüche gewährleistet werden muss, stehen Menschenrechte unabdingbar als universelle, unteilbare und unveräußerliche Standards fest. Durch eine Anerkennung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht, erhalten alle Menschen, d. h. Einzelpersonen als individuelle Rechtsträgerinnen und Rechtsträger, eine konkrete Anspruchsgrundlage. Staaten werden zu verantwortlichen Rechtsadressaten mit klaren Verpflichtungen. Staaten haben dann nicht nur die Pflicht, einen angemessenen rechtlichen und administrativen nationalen Rahmen zu schaffen. Durch internationale Zusammenarbeit müssen sie auch zur Gewährleistung des MRWS in anderen Ländern beitragen.

Der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung wird in einigen VN-Verträgen aufgegriffen. So fordert das VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau von Staaten, die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der ländlichen Entwicklung und dabei auch ihren Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung umzusetzen (CEDAW, Artikel 14). In der VN-Kinderrechtskonvention ist der Zugang zu Trinkwasser im Rahmen des Rechtes von Kindern auf Gesundheit geregelt (KRK, Artikel 24).

Einen Meilenstein stellt die Anerkennung des Menschenrechts auf sauberes Trinkwasser durch den Allgemeinen Kommentar Nummer 15 des VN-Menschenrechtskomitees zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) aus dem Jahr 2002 dar (E/C.12/2002/11). Aus den Menschenrechten auf einen angemessenen Lebensstandard und auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 11 und 12 des VN-Sozialpakts) leitet er das Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser ab und konkretisiert menschenrechtliche

Verpflichtungen von Staaten in diesem Bereich. Das Menschenrecht auf Wasser ist schon ein fester Bestandteil des VN-Sozialpaktes. Manche Staaten weigern sich dennoch, das Menschenrecht auf Wasser als solches anzuerkennen. Bedauerlich ist, dass die Frage der Sanitärversorgung im Allgemeinen Kommentar Nummer 15 ausgeklammert wurde. Daher muss ein Allgemeiner Kommentar zur Sanitärversorgung erstellt werden.

Auf EU-Ebene steht eine einheitliche Anerkennung des MRWS bislang noch aus. Am 9./10. Februar 2010 wurde das Recht in einer Sitzung der COHOM thematisiert. Hier wurde deutlich, dass nicht alle EU-Staaten den Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als Menschenrecht betrachten. Die Tschechische Republik sprach sich eindeutig gegen eine Anerkennung aus. In einer Erklärung des Rates der Europäischen Union anlässlich des Weltwassertages, wird das Recht auf Wasser anerkannt – ohne gleichzeitig das normativ und praktisch eng verbundene Recht auf Sanitärversorgung anzuerkennen (7810/10 – Presse 72). Ohne die Umsetzung des Rechts auf Sanitärversorgung ist aber auch die Umsetzung des Rechts auf sauberes Trinkwasser nicht realisierbar. Dennoch ist die Erklärung als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Auch die Tatsache, dass Spanien das MRWS als ein menschenrechtliches Schwerpunktthema seiner EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2010 benannt hat, ist ein positives Signal.

Die Bundesregierung muss diese Initiativen unterstützen und weiterentwickeln und sich bei anderen EU-Staaten konsequent für eine einheitliche Positionierung zum MRWS einsetzen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur rechtlichen Verankerung des MRWS (Bundestagsdrucksache 17/1120) erklärt die Bundesregierung, dass sie gemeinsam mit Spanien die Federführung im Bereich des MRWS behalten möchte. Auf VN-Ebene hat sich die Bundesregierung bereits engagiert für die Etablierung des MRWS eingesetzt. Deutschland brachte 2008 gemeinsam mit Spanien und 44 weiteren Staaten eine gemeinsame Resolution im VN-Menschenrechtsrat (MRR) ein, mit der das Mandat einer Unabhängigen Expertin geschaffen wurde (A/HRC/RES/7/22). Auf deutsch-spanische Initiative wurde 2009 eine weitere Resolution vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedet, die sich mit einigen menschenrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sanitärversorgung befasst (A/HRC/RES/12/8). Ihre Vorreiterrolle auf VN-Ebene muss die Bundesregierung auf die EU-Ebene ausweiten. In ihrer Antwort erklärt die Bundesregierung, dass Staaten gewonnen werden sollen, die dem MRWS positiv gegenüber stehen und als Multiplikatoren für das MRWS agieren können. Diese Vorhaben sind begrüßenswert. Allerdings muss die Bundesregierung auch Staaten, die dem MRWS noch skeptisch gegenüberstehen, für den Mehrwert und Nutzen des Menschenrechts sensibilisieren, um ihre Zurückhaltung gegenüber einer Anerkennung des MRWS abzubauen.

Die EU muss ihrer politischen Verantwortung gerecht werden und eine einheitliche Position bezüglich des MRWS beziehen. In Auseinandersetzungen um die Wasser- und Sanitärversorgung können Erklärungen der EU als wichtiger Referenzpunkt für andere Staaten dienen. Auf diese Weise kann die Etablierung des MRWS weiterentwickelt werden und die weltweite Wasser- und Sanitärversorgung verbessert und gerechter gestaltet werden.

